

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2024

I. Vorbemerkung

Der **Deutsche Bauernverband (DBV)** ist Unternehmerverband und Interessenvertreter für alle Landwirtinnen und Landwirte, ihre Familien sowie für die ländlichen Räume – unabhängig von Produktionsrichtung, Größe und Rechtsform. Das Spektrum reicht von landwirtschaftlichen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen über Rechts- und Steuerfragen bis zu Bildungs- und Jugendfragen.

Die **Familienbetriebe Land und Forst e. V. (FABL F)** sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Eigentümern, die mit ihren Betrieben Verantwortung für rund fünf Prozent der land- und forstwirtschaftlichen Fläche in Deutschland tragen. Der Verband setzt sich für den Schutz des privaten Eigentums und die Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum ein.

Der **Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS)** begleitet das deutsche Steuerrecht seit über 100 Jahren und setzt sich seither für eine praxisorientierte Umsetzung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein.

Der **Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)** vertritt als Berufs- und Wirtschaftsverband die politischen Interessen der deutschen Gartenbauunternehmen gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören rechtliche, steuerliche, soziale, betriebswirtschaftliche und umweltbezogene Fragen ebenso wie die Förderung der Aus- und Weiterbildung und Nachwuchsförderung. Unsere Branche ist prägender Bestandteil der ländlichen und städtischen Räume in Deutschland – als Wirtschafts- und Arbeitsmarktfaktor und als gestaltendes Element von Kulturlandschaften. Mit den gärtnerischen Produkten und Dienstleistungen trägt der ZVG maßgeblich dazu bei, das Leben der Menschen gesund und wertvoll zu halten.

Wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Jahressteuergesetz 2024 im Rahmen der Verbandsbeteiligung.

II. Gesetzliche Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft

Die enttäuschende Steuererhöhung beim Agrardiesel ist mit einer inakzeptablen Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im europäischen Binnenmarkt verbunden und erfordert kurzfristig einen gleichwertigen und angemessenen Ausgleich. Deshalb begrüßen die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus die angekündigte Verlängerung der Tarifglättung gemäß § 32c EStG für zwei weitere Betrachtungszeiträume als ein erstes positives Signal. Da aber die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie die Betriebe des Gartenbaus - wie kein andere Branche - dem Klimawandel und den damit verbundenen Ernteausfällen und volatilen Märkten ausgesetzt ist und dies auch in Zukunft zu stark schwankenden Gewinnen führen wird, muss eine verlässliche und nachhaltige Ertragslage dauerhaft und nicht nur bis zum Jahr 2028 gesichert werden. Daher kann eine Verlängerung bis 2028 nur ein erster Schritt sein, daneben sollte die vorbehaltslose Entfristung der Vorschrift normiert werden. Im Übrigen gilt es neben der gesetzlichen Regelung auch festzustellen, dass eine entsprechende Genehmigung durch die Europäische Kommission sichergestellt wird, um tatsächlich eine Entlastungswirkung bei den betroffenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus zu bewirken.

Daneben müssen weitere steuerliche Entlastungen und Maßnahmen zur Stärkung des einzelbetrieblichen Risikomanagements, insbesondere eine rechtsformneutrale Risikorücklage für die betroffenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, dringend auf den Weg gebracht werden. Wir verweisen hier vollumfänglich auf unser Papier mit Vorschlägen und Forderungen zum Bürokratieabbau und zur Wettbewerbsfähigkeit.

Darüber hinaus begrüßen wir, dass das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den Ländern eine gesetzliche Klarstellung bei der Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer vornimmt und damit dem gesetzgeberischen Willen umfassend Rechnung trägt.

III. Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Festlegung und Berechnung des umsatzsteuerlichen Pauschalierungssatzes (Artikel 20 Nr. 13) –

Die Anpassung des Durchschnittssteuersatzes von 9,0 % auf 8,4 % ist abzulehnen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat namens der Bundesregierung auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Fritz Güntzler Nr. 100 für Februar 2024 mit Schreiben vom 14.02.2024 – I A 6 - Vw 7204/24/10001 :009, DOK 2024/0139487 eine Sonderauswertung der Umsatzsteuerstatistik für die Jahre 2019 bis 2021 für landwirtschaftliche Betriebe mit einem Gesamtumsatz bis zu 600.000 Euro übersandt. Aus diesen Daten errechnet sich - in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Größenmerkmal des § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG - und dem Schema des Bundesrechnungshofes folgende reale Vorsteuerbelastung:

	Position	2019	2020	2021	Durchschnitt 2019-2021
I.	Produktionswert der Landwirtschaft aus LGR (output) (entspricht Regel- und Pauschalbesteuerung sowie gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen)				
	Korrekturen wie BMEL				
=	Umsätze im Sinne des UStG	6.288	6.437	6.723	6.483
	Umsätze der regelbesteuerten Landwirte und der gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen lt. BMEL				
=	Umsätze der regelbesteuerten Landwirte	6.288	6.437	6.723	6.483
II.	Vorleistungen und Bruttoanlageinvestitionen aus LGR (input) (entspricht der Vorsteuer in Fällen der Regel- und Pauschalbesteuerung sowie bei gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen)				
=	Vorsteuern im Sinne des UStG	862	812	927	867
./.	Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte und der gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen (Umsatzsteuerstatistik - Wirtschaftszweig Landwirtschaft A.01 - abziehbare Vorsteuer)				
=	Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte	862	812	927	867
III.	Durchschnittssteuersatz				
	Prozentuale Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte in %	13,7%	12,6%	13,8%	13,4%

Die reale Vorsteuerbelastung aller landwirtschaftlichen Betriebe ermittelt sich nach dem Schema des Bundesrechnungshofes für die Jahre 2019 bis 2021 wie folgt:

	Position	2019	2020	2021	Durchschnitt 2019-2021
I.	Produktionswert der Landwirtschaft aus LGR (output) (entspricht Regel- und Pauschalbesteuerung sowie gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen)				
	Korrekturen wie BMEL				
=	Umsätze im Sinne des UStG	38.155	39.293	41.531	39.660
./.	Umsätze der regelbesteuerten Landwirte und der gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen lt. BMEL				
=	Umsätze der regelbesteuerten Landwirte	38.155	39.293	41.531	39.660
II.	Vorleistungen und Bruttoanlageinvestitionen aus LGR (input) (entspricht der Vorsteuer in Fällen der Regel- und Pauschalbesteuerung sowie bei gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen)				
=	Vorsteuern im Sinne des UStG	4.427	4.210	4.963	4.533
./.	Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte und der gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen (Umsatzsteuerstatistik - Wirtschaftszweig Landwirtschaft A.01 - abziehbare Vorsteuer)				
=	Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte	4.427	4.210	4.963	4.533
III.	Durchschnittssteuersatz				
	Prozentuale Vorsteuerbelastung der regelbesteuerten Landwirte in %	11,6%	10,7%	12,0%	11,4%

Hieraus folgt, dass die reale Vorsteuerbelastung von Betrieben bis zu 600.000 Euro im Auswertungszeitraum größer ist als die Vorsteuerbelastung aller landwirtschaftlichen Betriebe.

Bereits dieser einfache Vergleich zeigt, dass die von der Bundesregierung vorgenommene Berechnung des Durchschnittssteuersatzes von 8,4 % zwar im Wesentlichen dem von Bundesrechnungshof vorgegebenen Schema entspricht. Die Absenkung des Durchschnittssteuersatzes von real 13,4 % auf korrigiert 8,4 % ist jedoch maßgeblich von der Berechnungssystematik abhängig, in dem eine nicht vergleichbare Rechengröße - nämlich das Gesamtergebnis der korrigierten Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für den Sektor Landwirtschaft - und die Ergebnisse der nicht abgeschichteten Umsatzsteuerstatistik voneinander subtrahiert werden. Diese Methodik ist weder realitätsgerecht noch folgerichtig im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG).

Wertet man darüber hinaus die korrigierte Landwirtschaftliche Gesamtrechnung nach dem Schema des Bundesrechnungshofes gesondert aus, so ergeben sich folgende Werte:

	Position	2019	2020	2021	Durchschnitt 2019-2021
I.	Produktionswert der Landwirtschaft aus LGR (output) (entspricht Regel- und Pauschalbesteuerung sowie gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen)	58.528	57.590	59.167	58.428
	Korrekturen wie BMEL				
=	Umsätze im Sinne des UStG	57.497	56.961	57.442	57.300
./.	Umsätze der regelbesteuerten Landwirte und der gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen lt. BMEL				
./.	Steuerfreie Umsätze der regelbesteuerten Landwirte ohne Vorsteuerabzug				
=	Umsätze Gesamtsektor	57.497	56.961	57.442	57.300
II.	Vorleistungen und Bruttoanlageinvestitionen aus LGR (input) (entspricht der Vorsteuer in Fällen der Regel- und Pauschalbesteuerung sowie bei gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen)	6.076	5.542	6.450	6.023
=	Vorsteuern im Sinne des UStG	6.076	5.542	6.450	6.023
./.	Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte und der gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen (Umsatzsteuerstatistik - Wirtschaftszweig Landwirtschaft A.01 - abziehbare Vorsteuer)				
=	Vorsteuer Gesamtsektor	6.076	5.542	6.450	6.023
III.	Durchschnittssteuersatz				
	Prozentuale Vorsteuerbelastung Gesamtsektor in %	10,6%	9,7%	11,2%	10,5%

Aus der Auswertung folgt, dass der gesamte Landwirtschaftssektor 2019 bis 2021 eine durchschnittlichen Vorsteuerbelastung von 10,5 % aufweist.

Die getrennte Auswertung der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für den Sektor ergibt eine Vorsteuerbelastung von 10,5 %, während die tatsächliche Vorsteuerbelastung der regelbesteuerten Landwirte 11,4 % beträgt und die Vorsteuerbelastung der kleineren landwirtschaftlichen Betriebe 13,4 % beträgt.

Würde man die getrennt ermittelten Ergebnisse der korrigierten Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik aller landwirtschaftlicher Betriebe subtrahieren (10,5 % – 11,4 %), ergäbe sich eine Vorsteuerbelastung von ./.. 0,9 %

Im Ergebnis belegt dies, dass die unstrukturierte Vermischung der unzureichend korrigierten Daten der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung mit den unkorrigierten Daten der Umsatzsteuerstatistik nicht modellkonform und mit Artikel 298 der MwStSystRL sowie Art. 3 Absatz 1 GG nicht vereinbar ist.

Aus diesen Gründen ist § 24 Absatz 5 und Anlage 5 zum UStG in der Fassung des Referentenentwurfs ersatzlos zu streichen, bis eine mit Art. 298 MwStSystRL konforme Berechnung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft entwickelt wurde.

Schließlich verstößt die Neufassung des Absatzes 5 gegen den gesetzgeberischen Willen, denn § 24 Absatz 5 UStG in der bisherigen Fassung stellt die endgültige Steuerbelastung mittels Durchschnittssteuersatz - in Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht - ausdrücklich unter einen Parlamentsvorbehalt. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens der Berechnung des

umsatzsteuerlichen Durchschnittssatzes wird daher von uns abgelehnt. Es muss hier der Parlamentsvorbehalt gelten: Der Bundestag muss bestimmte Sachverhalte – mit denen eine endgültige Steuerbelastung festgelegt wird - entscheiden oder an ihnen beteiligt werden. Bei Eingriffen in Freiheit und Eigentum sind nur durch oder aufgrund eines Gesetzes zulässig. Nach der Wesentlichkeitstheorie hat der Gesetzgeber in grundlegenden Bereichen, insbesondere bei Grundrechtsbezug, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen.

Der Durchschnittsteuersatz sollte sich daher übergangsweise am niedrigsten Satz aller makroökonomischen Vergleichsrechnungen orientieren. D. h. 10,5 % betragen, da die Vorsteuerbelastung der regelbesteuerten Landwirte höher ist. Insofern ist § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 wie folgt zu ändern:

In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und in Satz 3 wird jeweils die Angabe „9,0“ durch die Angabe „10,5“ ersetzt.

2. Änderung des UStG - Kleinunternehmerregelung

Die Neufassung der Kleinunternehmerregelung orientiert sich an den bisherigen Regelungen und schöpft das Bürokratieentlastungspotential gemäß der RL 2020/285 vom 18.02.2020 leider nicht aus. Ferner sollte zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die unterste Grenze der Kleinunternehmerregelung an die Umsatzgrenzen in den Nachbarländern des Euro-Raumes angepasst werden. Schließlich ist die sprachliche Fassung des § 19 Absatz 1 Satz 1 unglücklich, denn sie regelt nicht explizit, dass beim Überschreiten der 100.000 Euro Grenze die Steuerbefreiung von diesem Tage an entfällt und die bisher steuerbefreiten Umsätze weiter steuerfrei bleiben. Dies ist nur der unverbindlichen Gesetzesbegründung zu entnehmen. Es wird vorgeschlagen, § 19 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Die steuerbaren Umsätze (§ 1 Absatz 1 Nummer 1) eines Unternehmers (§ 2 Absatz 1 Satz 1), der im Inland oder den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebieten ansässig ist, sind als Kleinunternehmer steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz (Absatz 2) im vorangegangenen Kalenderjahr 35.000 Euro nicht übersteigt oder im laufenden Kalenderjahr erstmalig ein Unternehmen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3) begründet wird. Die Steuerbefreiung als Kleinunternehmer entfällt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Gesamtumsatz erstmalig die Grenze von 35.000 Euro überschreitet. Das Überschreiten der Grenze von 35.000 Euro innerhalb des laufenden Kalenderjahrs ist für die Steuerbefreiung als Kleinunternehmer unschädlich, soweit der Gesamtumsatz nicht mehr als 100.000 Euro beträgt. Die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer entfällt innerhalb des laufenden Kalenderjahrs für Umsätze, die den Betrag von 100.000 übersteigen mit Wirkung von dem Tage an, an dem die Grenze von 100.000 Euro überschritten wird; die bisher steuerbefreiten Umsätze bleiben hiervon unberührt.“

[bisheriger Satz 2 wird als weiterer Satz angefügt].

Wir schlagen aus praktischer Sicht zwecks Bürokratieabbau und Steuervereinfachung eine Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 35.000 Euro vor. Dies ist insbesondere deshalb geboten, weil

die Nachbarländer Österreich mit 35.000 EUR, Polen mit 40.000 EUR, Tschechien bisher 35.000 EUR jetzt 85.000 EUR, Frankreich von 33.200 EUR bis 82.000 EUR, Luxemburg mit 35.000 EUR, Niederlande mit 25.000 EUR erhöht ab 1.1.2025 auf 85.000 EUR bereits erfolgreich vereinfacht und entbürokratisiert haben.

Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung sollte unbürokratisch und rechtssicher erfolgen können. Deshalb ist auf die Schätzung voraussichtlicher Umsatzgrößen bei Betriebsbeginn als auch während der betrieblichen Tätigkeit zu verzichten. Durch den Systemwechsel von der Nichterhebung der Umsatzsteuer zur Steuerbefreiung bei der Umsatzsteuer sowie zur Befreiung von Steuererklärungspflichten sollte eine veranlagungszeitraumbezogene Betrachtung erfolgen. Dies vereinfacht das Besteuerungsverfahren erheblich, da ein Abgleich zwischen Umsätzen und der Gewinnermittlung automatisiert erfolgen kann und infolge dessen auf die Abgabe einer entsprechenden Umsatzsteuererklärung verzichtet werden kann.

Grundsätzlich verlangt das Unionsrecht, dass bei Überschreiten des unteren inländischen Grenzwertes die Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar ist (vgl. Art. 288 Absatz 1 und Unterabsatz 2 a und b RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285). Um einen schrittweisen Übergang der Kleinunternehmen von der Steuerbefreiung zur Besteuerung sicherzustellen, sollten Steuerpflichtige die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen weiterhin für einen begrenzten Zeitraum in Anspruch nehmen dürfen, wenn ihr Gesamtumsatz den Betrag von 35.000 Euro aus betrieblichen bzw. unternehmerischen Gründen überschreitet. Die RL 2020/285 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine Obergrenze von 25 % festlegen oder dem Steuerpflichtigen für das Kalenderjahr, in dem der Schwellenwert überschritten wurde, die Steuerbefreiung gemäß Artikel 284 Absatz 1 weiterhin ohne Obergrenze gewähren. Die Anwendung dieser Obergrenze oder weiteren Möglichkeit darf jedoch nicht dazu führen, dass Steuerpflichtige mit einem Umsatz von mehr als 100 000 EUR in dem Mitgliedstaat, der die Steuerbefreiung gewährt, von der Steuer befreit werden.

Um die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer unbürokratisch und effizient umzusetzen, ist auf den tatsächlichen IST-Gesamtumsatz eines Kalenderjahres abzustellen. Überschreitet der Steuerpflichtige die Grenze aufgrund nicht vorhersehbarer Geschäftschancen oder Umsatzentwicklungen, soll zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens die Steuerbefreiung für das jeweilige Kalenderjahr bis zur europarechtlich zulässige Obergrenze von 100.000 Euro ausgeschöpft werden. Darüber hinaus gehende Umsätze unterliegen – auch unterjährig – dem regulären Besteuerungsverfahren.

III. Vorschläge zur Ergänzung des Referentenentwurfs

Nach dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode gilt: „*Gerechte Steuern sind die Basis für staatliche Handlungsfähigkeit.*“ Zur Umsetzung dieses überwölbenden Gesamtansatzes und dessen folgerichtiger Umsetzung schlagen wir unter Berücksichtigung des Bürokratieabbaus nachfolgende Änderungen vor:

1. Änderung des EStG - Einführung einer OPT-OUT-Klausel in § 3 Nr. 72 EStG

In § 3 Nr. 72 EStG wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Steuerpflichtige kann mit Wirkung vom Veranlagungszeitraum 2022 an durch unwiderrufliche Erklärung auf die Steuerbefreiung nach Satz 1 und 2 verzichten.“

Begründung:

Die zur Unterstützung der Energiewende eingeführte Steuerbefreiung soll zum Bürokratieabbau beitragen und zielt im Wesentlichen auf Steuerpflichtige ab, die keine betrieblichen Einkünfte erzielen. Darüber hinaus sollten auch Betreiber kleiner Anlagen in Abhängigkeit der gesetzlichen Tatbestände eine anlagenbezogene und personenbezogene Steuerbefreiung erhalten, die zu vielfältigen Abgrenzungsfragen, Härtefällen und vielfältigen steuerlichen Gestaltungen führen. Bei Steuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften und planmäßiger Einbindung erneuerbarer Energien in ihre Betriebsabläufe bewirkt die Steuerbefreiung - insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft - das genaue Gegenteil. Ferner werden investitionswillige Steuerpflichtige, die im Vertrauen auf die allgemeine Steuerpflicht im Jahr 2021 unternehmerische Entscheidungen getroffen haben, durch die zwangsweise Steuerbefreiung bestraft, in dem die bereits gebildeten Investitionsabzugsbeträge rückwirkend besteuert und verzinst werden müssen (vgl. FG Köln Beschluss vom 14.03.2024 - 7 V 10/24 – Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH III R 24/24).

Die Förderung erneuerbarer Energien bei gleichzeitig größtmöglicher Bürokratievermeidung kann nur gelingen, wenn dem Steuerpflichtigen für den jeweiligen Einzelfall eine unternehmerische Entscheidung bei größtmöglicher Freiheit eingeräumt wird. Der zwangsweisen Steuerbefreiung der Einkünfte durch den Gesetzgeber sollte deshalb eine entsprechende Opt-Out-Regelung gegenübergestellt werden, um für den jeweiligen Einzelfall eine zielgenaue Bürokratievermeidung zu erreichen. Schließlich kommen die eingesparten Bürokratiekosten des Steuerpflichtigen und die eingesparten Vollzugskosten der Finanzverwaltung durch höhere Steuereinnahmen dem Gesamtstaat zu Gute und stärken das Vertrauen in die Planbarkeit von Investitionen.

2. Änderung des EStG - § 13 Absatz 6 – Verweis Tierhaltungsgemeinschaften

In § 13 Absatz 6 Satz 1 EStG ist der zum 1.1.2025 ungültig werdende Gesetzesfolgenverweis zwingend wie folgt anzupassen:

Die Wörter „im Sinne des § 34 Absatz 6a des Bewertungsgesetzes“ sind durch die Wörter „im Sinne des § 13b“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Rahmen des Grundsteuerreformgesetzes wurde § 34 Absatz 6a Bewertungsgesetz zum 1.1.2025 ersatzlos aufgehoben. Mit Artikel 5 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451 ff.)

wurde anstelle des § 34 Absatz 6a und des § 51a Bewertungsgesetz die Vorschrift des § 13b EStG eingeführt. Aus diesen Gründen ist der Gesetzesfolgenverweis in § 13 Absatz 6 Satz 1 EStG zwingend anzupassen.

3. Änderung des UStG – IST-Besteuerung und Folgeänderung in § 24 UStG

Der Gesetzgeber hat die Grenze des § 20 Satz 1 Nummer 1 UStG zum 1. Januar 2020 angehoben und an die Grenze des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO angepasst. Bei der Einführung der Umsatzgrenze von 600.000 Euro in § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG wurde auf die IST-Besteuerungsgrenze abgestellt, um einen systematischen Gleichlauf sicherzustellen. Durch die weitere Anhebung im Rahmen des Wachstumschancengesetzes auf 800 000 Euro wird dieser Gleichlauf zwischen der IST-Besteuerung bei der Umsatzsteuer und Buchführungspflicht beibehalten. Offensichtlich übersehen hat der Gesetzgeber dagegen, dass die Umsatzgrenze des § 24 UStG systemwidrig nicht der IST-Besteuerungsgrenze und der Buchführungsgrenze folgt. Aus diesen Gründen ist § 24 Absatz 1 Satz 1 wie folgt anzupassen:

In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „600 000“ durch die Angabe „800 000“ ersetzt.

4. Änderung des BewG – Vereinheitlichung Anzeigepflichten

Im Rahmen des BEG IV wurde zwecks Bürokratieabbau vorgeschlagen, die Anzeigepflichten im Rahmen der Grundsteuer-Änderungsanzeigen zu vereinheitlichen. Die obersten Finanzbehörden der Länder hatten sich mit dem Vorschlag befasst und bereits koordinierte Erlasse für die Stichtage 1.1.2023 und 1.1.2024 erlassen. Aus diesen Gründen sollte nun auch § 228 Absatz 2 wie folgt angepasst werden:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken oder zu einer erstmaligen Feststellung führen können, sind auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres zusammengefasst anzuzeigen.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn sich die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse bei einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ausschließlich auf die Zuschläge nach § 238 Absatz 1 und 2 erstrecken und die Fortschreibungsgrenzen des § 222 Absatz 1 nicht überschritten werden.“

Begründung:

Mit der Änderung des § 228 Absatz 2 Satz 1 BewG wird klargestellt, dass nicht für jeden einzelnen Änderungsgrund eine eigenständige Anzeige an das Finanzamt zu übersenden ist, sondern in

Übereinstimmung mit den Ländergesetzen nur einmalig eine Zusammenfassung aller eingetretenen Änderungstatbestände elektronisch anzeigepflichtig ist.

Mit der Änderung des § 228 Absatz 2 Satz 3 BewG erfolgt eine Verlängerung der Anzeigepflicht bis 31.03. des Jahres, das auf die Änderungen folgt. Die Änderung erfolgt in Übereinstimmung mit den Landesgrundsteuergesetzen, so dass eine bundeseinheitliche Frist zur Anzeige der grundsteuerrechtlicher Sachverhalte zum 31.03. eines Kalenderjahres (einschließlich etwaiger Erlassanträge) gewährleistet wird. Mit dem neuen Satz 4 wird dem praktischen Problem Rechnung getragen, dass der Steuerpflichtige bzw. regelmäßig dessen steuerlicher Berater jährlich geringfügige Änderungen des Tierbestandes melden müsste, obwohl absehbar keine Fortschreibung in Betracht kommt.

Insgesamt werden durch die Regelungen insbesondere bei beratenen Steuerpflichtigen überflüssige Bürokratie in Form von Fristverlängerungsanträgen und deren formale Stattgabe durch die Finanzverwaltung vermieden. Dies führt zu einer wesentlichen Entlastung von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung.

5. Änderung des GrStG – Vereinheitlichung Anzeigepflichten

Als Folgeänderung zur Anpassung der Anzeigepflichten im Bewertungsgesetz ist auch die Anzeigepflicht im Grundsteuergesetz wie folgt anzupassen.

§ 19 wird wie folgt geändert:

a) § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige ist bei dem für die Festsetzung des Steuermessbetrags zuständigen Finanzamt bis zum 31. März des Jahres zu erstatten, das auf das Kalenderjahr der Änderung folgt.“

b) § 19 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige ist bei dem für die Festsetzung des Steuermessbetrags zuständigen Finanzamt bis zum 31. März des Jahres zu erstatten, das auf das Kalenderjahr nach dem Wegfall der Voraussetzungen folgt.“

Begründung:

Mit der Änderung des jeweiligen Satzes 2 in § 19 Absatz 1 und 2 GrStG wird klargestellt, dass nicht für jeden einzelnen Änderungsgrund eine eigenständige Anzeige an das Finanzamt zu übersenden ist, sondern in Übereinstimmung mit den Ländergesetzen nur einmalig eine Zusammenfassung aller eingetretenen Änderungstatbestände elektronisch anzeigepflichtig ist.

Die Änderung erfolgt in Übereinstimmung mit den Landesgrundsteuergesetzen, so dass eine bundeseinheitliche Frist zur Anzeige der grundsteuerrechtlicher Sachverhalte zum 31.03. eines Kalenderjahres (einschließlich etwaiger Erlassanträge) gewährleistet wird. Dies führt zu einer wesentlichen Entlastung von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung.

6. Änderung des BewG – Gesetzliche Klassifizierung elektronisch nutzbar machen

Nach Durchführung der Hauptfeststellung auf den 1.1.2022 ist die gesetzliche Klassifizierung nach § 234 Absatz 1 Bewertungsgesetz für Zwecke der Grundstücksdatenbank LANGUSTE nutzbar zu machen, um eine erneute Erfassung aller land- und forstwirtschaftlichen Flurstücke durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen steuerlichen Berater zu vermeiden. Zudem müssen für die Grundsteuer-Änderungsanzeigen durch den Steuerpflichtigen die gesetzlichen Klassifizierungen bekannt sein und können im Liegenschaftskataster leicht abgefragt werden.

Die für die landwirtschaftliche Nutzung wesentlichen Bewertungsgrundlagen in Form der Bodenschätzung sind gemäß § 14 Absatz 1 des Bodenschätzungsgesetzes ins Liegenschaftskataster zu übernehmen und werden dort elektronisch geführt. Da die geplante Grundstücksdatenbank LANGUSTE vom amtlichen Liegenschaftskataster gespeist werden soll, wären dort folgerichtig auch die gesetzliche Klassifizierungen als ergänzende Fachinformationen zu führen. Zu diesem Zweck muss der Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der Finanzverwaltung - wie in § 14 Absatz 1 Bodenschätzungsgesetz erfolgt - auf eine rechtliche Grundlage gestellt und abgesichert werden. Aus diesen Gründen ist § 234 Absatz 2 BewG wie folgt zu ergänzen:

Der bisherige Text in Absatz 2 wird zu Satz 1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Ergebnisse der gesetzlichen Klassifizierung sind als öffentlich-rechtliche Festlegungen im amtlichen Liegenschaftskataster nachzuweisen.“

Berlin, 24.05.2024

Deutscher Bauernverband e. V.

Familienbetriebe Land- und Forst e. V.

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.

Zentralverband Gartenbau e. V.